

24. Juli 1954

35

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 72 Abs. 1 ArbGG.

Leitsätze: Eine nachträgliche Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht ist nicht möglich. § 72 ArbGG. zählt die Fälle der Zulassung erschöpfend auf; § 74 Abs. 4 Satz 1 ArbGG. bezieht sich nur auf die Verwerfung der Revision für den Fall des § 72 Abs. 1 Satz 3 (Abweichung).

Aktenzeichen: 2 AZR 1/54

Beschluß des BAG vom 24. Juli 1954

LAG Berlin



2. AZR 1/54

35

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Juli 1954 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin (5 LA 440/53) wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

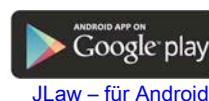
Nach dem eigenen Vortrage des Klägers ist weder die Revisionssumme erreicht noch die Revision vom Landesarbeitsgericht zugelassen noch liegen die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG. vor, da er eine abweichende Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts nicht angeben kann. Die von ihm beantragte nachträgliche Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht kennt das Arbeitsgerichtsgesetz nicht.

§ 72 ArbGG. zählt nach der Systematik des Gesetzes erschöpfend die Fälle der Zulässigkeit der Revision auf. Aus dem Wortlaut des § 74 Abs. 3 Satz 1 ArbGG. kann nicht gefolgert werden, daß diesershalb noch eine weitere Möglichkeit bestehe. Denn jene Vorschrift bezieht sich nur auf die Verwerfung der Revision für den Fall, daß an sich die Revision wegen Abweichung

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des Bundes-
arbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts
zulässig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Müller

Denecke

